

Allgemeine Umzugs- und Transportbedingungen ECKHART SERVICE GmbH Bern

Art. 1: Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen der ECKHART SERVICE GmbH Bern finden auf alle Verträge Anwendung, welche von ECKHART SERVICE GmbH Bern abgeschlossen werden.

Wenn verschiedene, sich widersprechende, Vorschriften oder Vereinbarungen bestehen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen ECKHART SERVICE GmbH Bern.

Art. 2: Auftragserteilung

Aufträge können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Offerten und Kostenschätzungen werden hinfällig, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist die Offerte oder Kostenschätzung angenommen, respektive bestätigt wird.

Damit der Auftrag ausgeführt werden kann, müssen folgende Angaben vorliegen: Adressen und örtliche Verhältnisse am Be- und Entladeort, Menge, Anzahl und Eigenschaften des Transportguts. Damit der Frachtführer geeignete Massnahmen ergreifen kann, muss der Auftraggeber hinweisen auf: besondere Beschaffenheit des Transportguts, besonders hohe Schadenanfälligkeit oder auf Gefahrgut. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf Gut hinzuweisen, welches besonders behandelt werden muss oder eine Gefahr für die Umwelt, Personen oder andere Güter darstellen kann. Schäden, welche im Unterlassungsfall auftreten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, sind vom Transport ausgeschlossen: Tiere, Bargeld, Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, deren Teile und Munition, Gefahrgut wie Gasflaschen, Treibstoffbehälter, sterbliche Überreste von Menschen, Pornografie, illegale Drogen oder sonstige illegale Gegenstände.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass das zu transportierende Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, in Übernahmeprotokollen oder Inventarlisten wegen üblicher Abnutzung einen Vorbehalt anzubringen. Wenn der Auftraggeber neue Gegenstände transportieren lässt, so hat er dies dem Frachtführer explizit schriftlich mitzuteilen.

Art. 3: Transportübernahme im Allgemeinen

Für die Auftragsausführung werden normale Zufahrtsverhältnisse vorausgesetzt. Die Hauptverkehrsstrasse sowie die Strassen und Wege zu den Be- und Entladeorten müssen für die eingesetzten Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als Normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz (ungehindert begehbar) zwischen Fahrzeug und Hauseingang sowie kumulativ Räumlichkeiten, die sich nicht höher, resp. tiefer als im 2. Ober- resp. Untergeschoss befinden. Korridore, Treppen, Fenster usw. müssen einen reibungslosen

Transport ermöglichen. Weiter wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis entsprechend der Mehraufwendungen.

Art. 4: Recht und Pflichten des Frachtführers

Die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers besteht in der Übernahme des zweckmässig und beförderungssicher verpackten Transportguts am Beladeort (Abgangsadresse), im Beladen und Verstauen im Transportmittel, im Transport des Guts an den Entladeort (Zieladresse), im Ausladen des Guts am Entladeort und der einmaligen Platzierung in den vom Auftraggeber bezeichneten Räumlichkeiten. Der Frachtführer ist verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Eine Lieferfrist wird nicht garantiert. Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Der Frachtführer ist nicht verpflichtet den Inhalt von Transportgefässen oder verpackten Gegenständen oder Sendungen zu überprüfen. Ebenfalls muss er keine Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Der Frachtführer muss die Zweckmässigkeit oder Beförderungssicherheit von Verpackungen nicht kontrollieren. Stellt der Frachtführer trotzdem offensichtliche Mängel oder Unklarheiten fest, so weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

Treten unterwegs Beförderungshindernisse auf, welche den weiteren Transport behindern, verunmöglichen oder unzumutbar machen (gesperrte oder beschädigte Strassen, hoheitliche Anordnungen, witterungsbedingte Einflüsse, etc.), so holt der Frachtführer Weisungen des Auftraggebers ein. Erhält er innert der nachstehend genannten Frist keine Weisungen, so kann er nach seiner Wahl das Transportgut auf Kosten des Auftraggebers auslagern oder eine alternative Route nach seiner Wahl fahren. Bei internationalen Transporten beträgt die Frist drei Stunden, bei nationalen Transporten eine Stunde. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss wenn der Empfänger das Gut nicht annehmen will oder nicht erreichbar ist (Ablieferungshindernisse).

Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Frachtführers.

Der Frachtführer ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Art. 5: Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für zweckmässige und beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Insbesondere, aber nicht abschliessend, sind zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte (Fernseher, Computer, usw.) so zu verpacken, dass sie gegen die auf einem Transport möglicherweise auftretenden Kräfte ausreichend geschützt sind. Nicht zweckmässig oder beförderungssicher verpacktes oder verschmutztes Transportgut darf zurückgewiesen werden, ohne dass die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten davon berührt werden.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt, bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge, begonnen werden können. Die Kontrolle, ob alle für den Transport bestimmten Güter geladen und keine Güter mitgenommen werden, die nicht für den Transport bestimmt sind, obliegt einzig dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber oder seine Leute sollen keine Arbeiten ausführen, die dem Frachtführer obliegen oder diesen bei seinen Arbeiten unterstützen. Nehmen der Auftraggeber oder seine Leute dennoch solche Tätigkeiten vor, so tun sie dies auf eigenes Risiko und nicht als Hilfspersonen des Frachtführers. In diesem Falle lehnt der Frachtführer jegliche Haftung ab (Beschädigung des Frachtguts). Dies ist auch dann der Fall, wenn die Mitarbeit vorgängig abgesprochen worden ist.

Für die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich.

Der Auftraggeber ist zur Wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Frachtführer, seinen Hilfspersonen sowie Behörden (insbesondere Zollorganen) die volle Verantwortung für seine Deklaration.

Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet dem Frachtführer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportguts ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollabfertigungskosten setzt eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Frachtführer entsprechend zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen.

Art. 6: Preise

Wird kein Kostendach vereinbart, so berechnet sich der Preis nach Aufwand. Wird ein Kostendach vereinbart, so ist darin die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers nach Art. 4 eingeschlossen. Ausser in der Kostenschätzung anders definiert, sind nicht eingeschlossen und separat zu vergüten alle weiteren Leistungen, insbesondere (aber nicht abschliessend):

- Jegliches Ein- und Auspacken oder Einräumen des Umzugsguts.
- Eine weitere Umplatzierung von Möbeln am Entladeort nach der ersten Platzierung.
- Spezieller Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf.
- Das Demontieren und Montieren von Möbeln.
- Der Transport von Kühlschränken/Truhen von über 200 l, und anderen Gegenständen ab 100 kg Eigengewicht. Klaviere, Flügel, und Kassenschränke werden nach Absprache transportiert. Es obliegt dem Frachtführer den Transport dieser Gegenstände an eine spezialisierte Firma zu vergeben.
- Das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten, usw.
- Der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat.
- Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen.
- Strassensteuern und Fahrkosten sowie amtliche Gebühren aller Art.
- Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges auch ohne besonderen Auftrag.
- Mehraufwendungen durch unverschuldete Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse (Standgelder, Umwegfahrten, Wartezeiten des Transportfahrzeugs und -personals, Auslagerungen, etc.)
- Mehraufwendungen durch das Tragen der Güter bei Zufahrtsverhältnissen, die nicht als normal im Sinne von Art. 3 gelten.

Das Anbringen von Beleuchtungskörpern und anderen an das Stromnetz angeschlossenen Apparate darf zufolge gesetzlicher Bestimmungen nicht durch das Transportpersonal vorgenommen werden.

Art. 7: Bezahlung

Umzüge und Transporte sind in der Regel innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

Art. 8: Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung aller dadurch verursachten Mehraufwendungen. Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 %, bei einem Rücktritt innerhalb von 48 Stunden 80 % des in der Kostenschätzung gestellten Betrages im Sinne eines pauschalen Schadenersatzes geschuldet. Beweist der Frachtführer einen grösseren Schaden, ist auch dieser zu entschädigen.

Art. 9: Retentionsrecht

Das dem Frachtführer übergebene Transportgut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Frachtführer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Frachtführer die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Art. 10: Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf den Wiederbeschaffungswert der Güter gleicher Art am Abgangsort zuzüglich Verpackung sowie Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort. Der Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungspreises ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs, zeitlich jedoch wie folgt begrenzt: Bei Computern und Peripheriegeräten sowie bei Geräten der Unterhaltungselektronik und Motorfahrzeugen auf 3 Jahre; bei sonstigen technischen Geräten auf 5 Jahre; bei allen anderen Sachen auf 10 Jahre.

Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen vertragsgemässen Ablieferung. Wird das Gut berechtigterweise an andere Frachtführer oder an Lagerhalter übergeben, so haftet der Frachtführer nur für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440 – 457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. In Abänderung von Art. 447 wird bei Verlust oder Untergang des Gutes maximal CHF 50'000.00 entrichtet. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR.

Art. 11: Haftungsausschluss

Der Frachtführer ist insbesondere von seiner Haftung befreit:

- wenn Verlust, Beschädigung oder Verspätung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, Mängel oder Beschaffenheit des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Frachtführer keinen Einfluss hat
- wenn das Transportgut unzweckmässig oder nicht beförderungssicher verpackt ist, es sei denn, der Frachtführer habe die Verpackung selber vorgenommen
- bei Software- und Datenverlust

- wenn der Auftraggeber dem Frachtführer Verbotsgut (Art. 2, Abs. 3) zum Transport mitgibt, ohne dies mit ihm vereinbart zu haben
- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird
- wenn der Frachtführer drauf hinweist (abmahnt), dass ein bestimmter Gegenstand aufgrund seiner Grösse oder Schwere nicht ohne Schadensverursachung aus seiner räumlichen Position entfernt, be- oder entladen oder auf- oder abgeseilt werden kann und der Auftraggeber trotz dieser Abmahnung auf der Durchführung beharrt
- wenn das Transportgut verspätet am Entladeort eintrifft, obwohl der Frachtführer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt aufgewendet hat (bspw. bei unverschuldeten Beförderungshindernissen)
- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Fahrzeugladefläche durch Hilfspersonen des Auftraggebers
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch von Transportgut in sich selbst
- Beschädigung bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüsse
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Auftraggeber diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- für folgendes Transportgut: Wertpapiere und Urkunden aller Art; Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt-, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist und kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen; Banknoten; Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Pelze, Edelsteine und andere Juwelen; Kunstgegenstände und Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, mit einem Einzelwert von mehr als CHF 20'000.00; lebende Tiere und Pflanzen aller Art

Art. 13: Versicherung

Auf Wunsch des Auftraggebers schliesst die ECKHART SERVICE GmbH für den jeweiligen Transport eine Transportversicherung ab. Es sind dann die Gesamtheit der Güter, die gleichzeitig vom gleichen Schadenereignis betroffen werden (Kumul) ohne Selbstbehalt bis CHF 1'000'000.00 versichert. Die Prämie wird entsprechend dem Versicherungswert der Ware berechnet und in Rechnung gestellt.

Art. 14: Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Auslad zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Frachtführer innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Frachtführer innerhalb von sieben Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 15: Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen und sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche gilt der Sitz des Frachtführers als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht.